

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

## 1. Geltungsbereich

Nachstehende Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer i. S. d. § 14 BGB oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen finden auf alle Verträge Anwendung, sofern sie nicht mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Verkäufers abgeändert oder ausgeschlossen werden.

Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Verkaufs- und Lieferbedingungen des Käufers gelten nicht, soweit sie von den nachstehenden allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen abweichen. Dies gilt auch dann, wenn der Verkäufer der Geltung allgemeiner Verkaufs- und Lieferbedingungen des Käufers nicht ausdrücklich widerspricht.

## 2. Angebot und Vertragsabschluss

**2.1** Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und stellen nur eine Aufforderung an den Vertragspartner dar, eine Bestellung zu tätigen.

**2.2** Die Bestellung des Käufers ist ein bindendes Angebot. Der Verkäufer kann dieses Angebot nach seiner Wahl durch unverzügliche Zusendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung oder dadurch annehmen, dass der Verkäufer unverzüglich die vom Käufer bestellte Leistung erbringt.

**2.3** Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die dem Käufer vor Vertragsschluss mitgeteilten Preise des Verkäufers, insbesondere gemäß Angebot, Auftragsbestätigung oder sonstiger Preisangabe des Verkäufers. Der Verkäufer ist berechtigt, seine Preisliste mit Wirkung für zukünftige Verträge zu ändern. Bereits geschlossene Verträge bleiben hiervon unberührt. Bei laufenden Lieferbeziehungen ist der Verkäufer berechtigt, die vereinbarten Preise anzupassen, soweit sich nach Vertragsschluss Kostenfaktoren, die für die Preisbildung maßgeblich sind, verändern. Zu diesen Kostenfaktoren zählen insbesondere Veränderungen der Einkaufs- und Rohstoffpreise, Energie- und Kühlkosten, Transport- und Logistikkosten, Lohn- und Personalkosten, Verpackungskosten sowie gesetzliche Abgaben und sonstige staatlich veranlasste Belastungen. Kostensteigerungen berechtigen zu einer entsprechenden Erhöhung, Kostensenkungen sind in gleicher Weise zu berücksichtigen. Preisänderungen werden dem Käufer mindestens 4 Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform mitgeteilt. Im Falle einer Preiserhöhung von mehr als 5 % ist der Käufer berechtigt, die betroffene Lieferbeziehung mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preisänderung zu kündigen. Preise des Verkäufers sind Netto-Preise. Die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer wird gesondert berechnet. Für jede Anlieferung wird eine Logistikauswahl erhoben zur Abgeltung von Transport-, Kühl-, Verpackungs- und Logistikkosten. Diese beträgt bei einem Netto-Warenwert unter 650,00 € 12,00 € pro Anlieferung und bei einem Netto-Warenwert ab 650,00 € 7,00 € pro Anlieferung.

Für Kunden im Bereich des Großhandels im Palettenbezug gilt abweichend von den vorstehenden Regelungen eine pauschale Logistikauswahl in Höhe von 12,50 € pro Anlieferung, unabhängig vom jeweiligen Warenwert. Die vorstehend genannten Logistikauswahlen verstehen sich jeweils zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

## 3. Lieferhindernisse / höhere Gewalt

**3.1** Lieferfristen sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich zugesagt wurden.

**3.2** Der Verkäufer haftet für Verzögerungen oder Unmöglichkeit der Lieferung nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

**3.3** Der Verkäufer übernimmt kein Beschaffungsrisiko. Er ist nur verpflichtet, die Ware aus bestehenden Bezugsquellen zu beschaffen.

**3.4** Der Verkäufer haftet nicht für Verzögerungen oder Unmöglichkeit der Lieferung, soweit diese auf Umständen beruhen, die er nicht zu vertreten hat. Dies gilt insbesondere bei Störungen in der Lieferkette, Betriebsstörungen, Rohstoff- oder Warenverknappung, Energieversorgungsproblemen, Transporthindernissen, Arbeitskämpfen, behördlichen Maßnahmen oder sonstigen Fällen höherer Gewalt. In den vorgenannten Fällen ist der Verkäufer für die Dauer und im Umfang des Leistungshindernisses von seiner Leistungspflicht befreit.

**3.5** Ein Vertretenmüssen liegt insbesondere nicht vor, wenn der Verkäufer ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und die Nichtbelieferung oder Verzögerung auf einem Ausfall oder einer Leistungsstörung des Vorlieferanten beruht, den der Verkäufer trotz sorgfältiger Auswahl und ordnungsgemäßer Disposition nicht vorhersehen oder vermeiden konnte.

**3.6** Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer über entsprechende Lieferstörungen unverzüglich zu informieren. Dauert das Leistungshindernis länger als eine angemessene Frist an, sind beide Parteien berechtigt, hinsichtlich der betroffenen Lieferung vom Vertrag zurückzutreten.

Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rücktrittsrechte, insbesondere nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, unberührt.

**3.7** Der Verkäufer ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese für den Käufer zumutbar sind. Der Verkäufer tritt auf Verlangen des Käufers etwaige Ersatzansprüche gegen Vorlieferanten an den Käufer ab.

**3.8** Schadensersatzansprüche bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer 7 (Haftung).

**3.9** Kommt der Käufer mit der Abnahme in Verzug, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer ist insbesondere berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. An den vereinbarten Preis ist der Verkäufer nur für die vereinbarte Lieferzeit gebunden.

**3.10** Der Käufer ist gehalten, Teillieferungen anzunehmen, soweit ihm dies zumutbar ist.

## 4. Versand und Gefahrübergang

**4.1** Wird die Ware auf Wunsch des Käufers diesem oder einem Dritten mit Transportmitteln des Verkäufers geliefert, so geht die Gefahr mit Abladung an der Rampe des Käufers auf diesen über. In allen übrigen Fällen gelten die Bestimmungen des § 447 BGB, sofern der Käufer die Versendung ausdrücklich verlangt hat. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort erfolgt und wer die Transportkosten trägt.

**4.2** Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Käufers verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers. In diesem Fall steht die Anzeige der Lieferbereitschaft dem Versand gleich.

## 5. Zahlungsbedingungen, Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung

**5.1** Zahlungen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, sofort nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Verkäufers zu leisten. Etwaige Skontozusagen gelten nur für den Fall, dass sich der Käufer nicht mit der Bezahlung früherer Lieferungen im Rückstand befindet.

**5.2** Der Käufer kann gegen die Forderungen des Verkäufers ein Zurückbehaltungsrecht nicht geltend machen. Der Käufer kann gegen die Forderungen des Verkäufers nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

**5.3** Bei Zahlungsverzug hat der Käufer Verzugszinsen nach der Maßgabe der §§ 288; 247 BGB zu zahlen. Das Recht des Verkäufers, einen weitergehenden Verzugschaden geltend zu machen, bleibt unberührt. Dem Käufer wird gestattet, den Nachweis zu führen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder in geringerem Umfang entstanden ist.

**5.4** Zahlungen an Angestellte und Kommissionäre des Verkäufers haben nur dann Erfüllungswirkung, wenn diese dem Käufer eine gültige schriftliche Inkassovollmacht vorweisen.

**5.5** Der Verkäufer hat alle ihm zustehenden Forderungen aus Warenlieferungen abgetreten. Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung sind daher ausschließlich auf das Konto IBAN DE14 7402 0100 0308 1200 32 bei der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich, ZNL Süddeutschland BIC RZ00DE77XXX vorzunehmen.

## 6. Gewährleistung

**6.1** Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Empfang im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu untersuchen. Offensichtliche Mängel, Transportschäden, Falsch- oder Minderlieferungen sowie sonstige bei einer ordnungsgemäßen Wareneingangskontrolle erkennbare Beanstandungen sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach Empfang der Ware, gegenüber dem Verkäufer anzuzeigen. Bei besonders verderblichen

Waren, insbesondere flüssigen Milchprodukten (z. B. Milch, Joghurt, Sahne), hat die Anzeige offensichtlicher Mängel spätestens innerhalb von 6 Stunden nach Empfang der Ware zu erfolgen. Die Beanstandung hat in jedem Fall vor einer Bearbeitung, Verarbeitung oder Weitergabe der Ware an Dritte zu erfolgen, soweit der Mangel bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbar war. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Die Gewährleistung für verderbliche Ware endet spätestens mit Ablauf des auf der Ware angegebenen Verbrauchs- oder Mindesthaltbarkeitsdatums, soweit der Mangel nicht bereits zuvor angezeigt wurde.

**6.2** Beanstandete Ware ist sachgemäß zu lagern und zu behandeln. Rücksendungen können nur mit Einverständnis des Verkäufers erfolgen. Angebrochene Kisten und abgeschnittene Laibe usw. werden nicht zurückgenommen. Hart- und Schnittkäse dürfen zur qualitativen Untersuchung nicht geschnitten, sondern nur angebohrt werden.

**6.3** Mengemäßige Beanstandungen muss der Käufer sofort durch den Auslieferer feststellen und sich schriftlich bescheinigen lassen.

**6.4** Sollten Waren unmittelbar an Abnehmer des Käufers geliefert werden, so ist der Käufer für die Einhaltung der Bestimmungen der Ziff. 6.2 und 6.3 dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen verantwortlich.

**6.5** Bei berechtigten Beanstandungen erfolgt nach Wahl des Verkäufers Gutschrift oder Ersatz durch Lieferung mangelfreier Ware. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung hat der Käufer nach seiner Wahl das Recht, den Preis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Beanstandungen wegen Unterbrechung der Kühlkette nach Gefahrübergang sind ausgeschlossen, sofern der Verkäufer die ordnungsgemäße Auslieferung nachweisen kann.

**6.6** Fehlt der verkauften Ware im Zeitpunkt des Gefahrübergangs eine zugesicherte Eigenschaft, so steht dem Käufer ein Rücktrittsrecht zu. Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann er nur verlangen, soweit die Zusicherung den Zweck verfolgt, ihn hiergegen abzusichern.

## 7. Haftung, Schadensersatz

**7.1** Der Verkäufer haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

**7.2** Für sonstige Schäden haftet der Verkäufer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

**7.3** Die Fälle zwingender gesetzlicher Haftungen des Verkäufers (z. B. Produkthaftungsgesetz, Umwelthaftungspflichtgesetz etc.) bleiben von den Haftungsbeschränkungen der Ziff. 7.1 und 7.2 unberührt.

**7.4** Schadensersatzansprüche des Käufers verjähren innerhalb eines Jahres ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Verkäufers.

## 8. Eigentumsvorbehalt

**8.1** Die vom Verkäufer gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer Eigentum des Verkäufers. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Bei Verletzung wichtiger Vertragspflichten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer zur Rücknahme der Ware berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme sowie in der Pfändung der Ware durch den Verkäufer liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn der Verkäufer dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Bei Pfändungen Dritter hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich und bei Gefahr in Verzug auch fernmündlich zu benachrichtigen.

**8.2** Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern unter der Voraussetzung, dass die Forderungen aus dem Weiterverkauf wie folgt auf den Verkäufer übergehen:

Der Käufer tritt dem Verkäufer bereits jetzt alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Verkäufer verpflichtet sich, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Verkäufer kann verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung anzeigt. Wird die Ware zusammen mit anderen Waren, die dem Verkäufer nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Käufers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen dem Verkäufer und dem Käufer vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.

**8.3** Die Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für den Verkäufer als Hersteller i. S. v. § 950 BGB, ohne diesen zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware i. S. dieser Bedingungen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Waren verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung. Die so entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware i. S. dieser Bedingungen. Werden die Waren des Verkäufers mit anderen Waren zu einer einheitlichen Sache vermischt oder vermergt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Käufer dem Verkäufer anteilmäßig Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört. Für die durch Verarbeitung oder Vermischung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

**8.4** Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 10 % übersteigt.

## 9. Sonstiges

**9.1** Der Verkäufer ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem Käufer fristlos zu kündigen, wenn berechtigte Zweifel an der Leistungsfähigkeit des Käufers bestehen. Berechtigte Zweifel bestehen insbesondere dann, wenn Wechsel oder Schecks protestiert werden, wenn das von einem Kreditversicherer gesetzte und zwischen Verkäufer und Käufer abgestimmte Limit überschritten ist bzw. durch eine beabsichtigte Lieferung überschritten würde, wenn das von einem Kreditversicherer für den Käufer gesetzte Limit reduziert oder aufgehoben wird oder der Käufer sich wiederholt im Zahlungsverzug befindet, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Entscheidung des Versicherers nicht durch mangelnde Leistungsfähigkeit gerechtfertigt ist, die erhebliche Verschlechterung des Bonitätsindex seiner anerkannten Kreditauskunft über den Vertragspartner vorliegt, es sei denn, der Vertragspartner weist nach, dass die Verschlechterung des Bonitätsindex nicht gerechtfertigt ist.

**9.2** Sämtliche Transportmittel (z. B. Rollcontainer, Fleischkisten und Gemüsekisten) werden vom Verkäufer nicht übergeben, sondern es handelt sich insofern um ein Sachdarlehen (§ 607 BGB). Die Transportverhältnisse bleiben das Eigentum des Verkäufers - Verfügungsmacht wird nicht verschafft - sondern werden bis zur Rückgabe entliehen. Für das Austauschhandlung wird eine Containertauschgebühr in Rechnung gestellt, die bei Rückgabe erstattet wird. Bei der Erstattung handelt es sich um eine Minderung der ursprünglich berechneten Tauschgebühr (§ 17 III Nr. 3 UStG). Kommt der Käufer der Rückgabeverpflichtung nicht nach, ist er zum Schadensersatz verpflichtet.

**9.3** Der Verkäufer ist berechtigt, die aus der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten des Käufers i. S. d. Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

**9.4** Der Verkäufer ist berechtigt, im Einzelfall auch Waren von nicht IFS-zertifizierten Lieferanten zu beziehen, sofern die lebensmittelrechtliche Verkehrsfähigkeit und die vereinbarten Qualitätsstandards gewährleistet sind.

## 10. Anwendbares Recht

Für die gesamte Geschäftsbeziehung gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

## 11. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Hauptsitz des Verkäufers.